

1.1.1. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

1.1.1.1. Rechtsgrundlage

Artikel 35, Absatz 1, Ziffer (c) der Verordnung (EU) des Rats Nr.1305/2013

Artikel 11 der Verordnung (EU) der Kommission 807/2014

1.1.1.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

a) Ziel der Maßnahme:

Ein wesentliches Ziel zur Aufrechterhaltung der Beschäftigungszahlen und der Lebensqualität in den ländlichen Gebieten ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Landwirtschafts-, Nahrungsmittel- und Forstsektors. Dieses Ziel kann erreicht werden durch Unterstützung der Kooperation zwischen Operateuren, die zusammenarbeiten wollen, um eine Innovation ihrer Produkte zu erzielen, indem in die Herstellungsprozesse neue Ideen und neue Technologien zur Steigerung der Qualität eingebracht werden. Dadurch können die lokalen Produkte auf den Märkten wettbewerbsfähiger werden, so dass neue Gewinnchancen entstehen und die Voraussetzungen für die Stärkung der Verbindungen zwischen den Akteuren der lokalen Produktionskette und den Forschungs- und Versuchszentren geschaffen werden. Das territoriale Bedürfnis, das mit dieser Maßnahme gedeckt werden soll, ist die Förderung der Kooperation zwischen den Operateuren der Land- und Forstwirtschaftskette als Innovationsfaktor für Prozesse und Produkte.

b) Mit der Maßnahme verbundene Landesbedürfnisse:

Bedürfnis 2: Förderung der Kooperation zwischen den Operateuren der Land- und Forstwirtschaftskette als Innovationsfaktor für Prozesse und Produkte

c) Erfüllung der Landesbedürfnisse durch die Maßnahme:

Die Untermaßnahme 16.1 zielt auf die Erfüllung dieses Bedürfnisses ab, indem die Realisierung von Projekten seitens operationeller EIP-Gruppen unterstützt werden, die die Kooperation zwischen den Operateuren der Landwirtschaft und dem Bereich der Forschung fördern, um die gemeinsame Schaffung von Wissen zu begünstigen. Das Endziel ist die Innovation und deren Anwendung im Landwirtschaftsbereich.

d) Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und den Focus Areas:

Priorität 1 – Förderung des Wissenstransfers und der Innovation in der Landwirtschaft und in den ländlichen Gebieten. Themenbereich 1b – Festigung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelindustrie und Innovation

Ein wesentliches Ziel zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung und der Lebensqualität in den ländlichen Gebieten besteht darin, die Bereiche Landwirtschaft, Nahrungsmittelindustrie und Forstwirtschaft innovativer zu gestalten und die Wettbewerbsfähigkeit durch wirksame und

intensive Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Produktion zu steigern. Durch Unterstützung der operationellen EIP-Gruppen und der entsprechenden auf Landesebene realisierten Projekte werden die Bedürfnisse der Landwirte und der Landwirtschaft vermittelt und zusammen mit den Operateuren (unterschiedlicher Sektoren) des Territoriums geteilt. Zugleich können die wissenschaftlichen Innovationen der Forschungszentren direkt, rasch und wirksam in die Tätigkeit der Landwirtschaftsbetriebe eingebracht werden.

e) Potentieller Beitrag der Maßnahme zu anderen Prioritäten und Focus Areas:

Priorität 1 – Förderung des Transfers von Wissen und Innovationen in der Land- und Forstwirtschaft und in den ländlichen Gebieten. Themenbereich 1a - Anregung der Innovation, der Kooperation und des Wachstums der Wissensgrundlagen in den ländlichen Gebieten.

Die Innovation wird mit hohen Erwartungen durch Umsetzung der Untermaßnahme 16.1 unterstützt und herbeigeführt, in der die Unterstützung der Tätigkeiten der EIP-Gruppen vorgesehen ist. Die Maßnahme kann das Zusammentreffen von Wissenschaft (im weitesten Sinne des Worts) und der Produktion ermöglichen, um gemeinsames Wissen zu schaffen, das den Prozess des Wachstums und der Modernisierung der Produktionstechniken und der landwirtschaftlichen Entscheidungen beschleunigen soll, die wiederum die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der auf Produktionsqualität basierenden Nahrungsmittelindustrie auch im Hinblick auf die Dämpfung des Klimawandels stärken kann.

Ausschlaggebend für die Europäische Innovationspartnerschaft ist die Verbreitung der Ergebnisse des Projekts, so dass sich auch deren praktische Anwendung verbreiten kann. Der Mehrwert der operationellen EIP-Gruppen liegt vorwiegend in ihrer Funktion als dynamische Plattform, die im Rahmen eines spezifischen Projekts die Partner zusammenführt, die zu dessen Ausführung notwendig sind, seien es Landwirte, Interessengruppen, Erzeugerverbände, Operateure der Nahrungsmittelkette oder Forscher. Die operationellen EIP-Gruppen entstehen aufgrund der Erfordernisse des Projekts und realisieren Projekte, die dazu dienen, innovative Praktiken, Prozesse, Produkte, Leistungen und Technologien zu erforschen. Die Innovation kann technologischen, aber auch nicht technologischen, organisatorischen oder sozialen Charakter haben.

Dank der Verbreitungstätigkeit regt die Europäische Innovationspartnerschaft auch die Umsetzung von Wissen in die Praxis an. Die EIP- Netze fördern den Wissensaustausch zwischen verschiedenen operationellen Gruppen und bieten Möglichkeiten für Zusammenarbeit. Zu diesem Ziel trägt der Austausch von Erfahrungen, auch negativer Art, gewonnen Erkenntnissen und erprobten Praktiken bei.

Priorität 2 – Stärkung der Lebensfähigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit aller Formen von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer Technologien in den Betrieben; Themenbereich 2a - Förderung der Umstrukturierung von Landwirtschaftsbetrieben mit schwerwiegenden strukturellen Problemen, insbesondere solchen mit geringen Marktanteilen und von Betrieben, die sich an besondere Marktsegmente wenden, sowie von Betrieben, die eine Diversifizierung der Tätigkeit erfordern.

f) Beitrag der Maßnahme zur den Querschnittszielen der Entwicklung des ländlichen Raums:

Die Kooperation zwischen unterschiedlichen Partnern fördert die Einführung und Anwendung

neuer Ideen, die sich im Sinne der Umweltverbesserung als nützlich erweisen können: neue Technologien für die Energieeinsparung, neue Prozesse zur Reduzierung der Auswirkungen auf die Umwelt, neue Lösungen für die Erhaltung von Pflanzen mit umweltgerechten Methoden, Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Arten gegen Pflanzenkrankheiten, Optimierung der Organisation der Nahrungsmittelketten zwecks Reduzierung der Auswirkungen auf die Umwelt.

Die mit der Maßnahme 16, speziell mit der Untermaßnahme 16.1 eingebrachten Innovationen können letztlich zur Dämpfung des Klimawandels beitragen, insbesondere durch Reduzierung der schädlichen Treibhausgasemissionen.

1.1.1.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Untermaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

1.1.1.3.1. Untermaßnahme 16.1: Einrichtung und Verwaltung Operationeller EIP- Gruppen im für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit

Untermaßnahme:

- 16.1 – Unterstützung für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

1.1.1.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die in dieser Maßnahme vorgesehenen Operationen beziehen sich auf Artikel 35, Abschn. 1,c) der Verordnung (EU) des Rats Nr. 1305/2013.

Art der vorgesehenen Operationen:

Es handelt sich um materielle und immaterielle Investitionen. Im Rahmen dieser Maßnahme soll die Tätigkeit der operationellen EIP-Gruppen auf Landesebene unterstützt werden.

a) Grundsätze der operationellen EIP-Gruppen:

Die operationellen EIP- Gruppen sind Partnerschaften, die sich aufgrund eines Modells interaktiver Innovation in Projekt-Teams zusammenfinden und aus unterschiedlichen Bereichen kommen.

Sie realisieren Projekte, die auf praktische Erfordernisse im Hinblick auf die Innovation im Bereich der Landwirtschaft eingehen und in der Lage sind, Probleme und Chancen wahrzunehmen und innovative Lösungen auszuarbeiten.

Der Grundsatz, auf dem sich die Tätigkeit der operationellen EIP-Gruppen gründet muss ein Bottom-Up-Ansatz sein.

Jede operationelle Gruppe wird gebildet, um ein spezifisches Projekt zu realisieren, und wird nach Beendigung dieses Projekts wieder aufgelöst.

Jede operationelle Gruppe muss die Ergebnisse ihrer Projekte veröffentlichen, insbesondere über das europäische EIP- Netzwerk. Alle weiteren Formen der Verbreitung sind möglich und willkommen.

Die operationellen Gruppen müssen die Regeln der Transparenz einhalten, indem ein internes Reglement festgelegt wird.

b) Zusammensetzung der operationellen EIP-Gruppen:

Die operationellen EIP- Gruppen setzen sich aus mindestens zwei Partnern zusammen, die folgenden Kategorien angehören müssen:

- Öffentliche Körperschaften und/oder Privatunternehmen auf dem Gebiet der Forschung und der Ausbildung;
- Erzeugergruppierungen und/oder Branchenorganisationen des Landwirtschaftssektors;
- Landwirte und sonstige Operateure der Nahrungsmittelkette;
- Berater.

Die operationellen Gruppen können eine vom italienischen Recht anerkannte Rechtspersönlichkeit haben oder eine in das interne Reglement aufgenommene Vereinbarung abschließen, in der die Rollen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Gruppenmitglieder festgelegt sind. In diesem letzteren Fall muss der Begünstigte der Beiträge bestimmt werden, d.h. wer im Fall von Investitionen für die private Kofinanzierung sorgt und wer bei Abschluss des Projekts Eigentümer dieser Investition ist.

Einer der Partner der operationellen Gruppe kann die Funktion des Gruppenleiters übernehmen und somit Beihilfe- und Zahlungsanträge einreichen.

1.1.1.3.1.2. Art der Unterstützung

Vorgesehen sind ausschließlich öffentliche Kapitalbeiträge vorgesehen, die als Prozentwert der Gesamtkosten der förderfähigen Operationen berechnet werden

1.1.1.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Der EFRE-Fonds unterstützt aufgrund der Investitionspriorität 1a die Forschungs-Infrastrukturen, die für das System der Provinz bei der Realisierung von Forschungs-, Entwicklungs- und Technologietransferprojekten als kritisch/wesentlich betrachtet werden. Unterstützt werden daher Forschungs- und Innovationsprojekte, die von Forschungs- und Innovationskörperschaften oder von auf territorialer Ebene tätigen öffentlichen/privaten Partnerschaften, Forschungsinstituten und Innovationsvermittlern realisiert werden, die sich für die Aufwertung der im Landesgebiet vorhandenen Spitzenfaktoren einsetzen, auch in Verbindung mit den operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft oder Horizon 2020. Anhand dieses Fonds werden Vorhaben im Rahmen von Forschung, Entwicklung und Wissenstransfer im Nahrungsmittelbereich unterstützt, einschließlich des Erwerbs spezifischer Ausrüstungen: Projekte zur Nutzung genetischer Ressourcen, Entwicklung neuer Prozesse zur Bestimmung der Qualität, Entwicklung neuer Sorten, auch mit höherer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten und besseren Anpassungsfähigkeiten an den Klimawandel, Entwicklung von Georeferenzierungssystemen zur Bestimmung der geeigneten Anbaugebiete, Produkte *functional food* usw. Im Rahmen dieser Vorhaben kann eine Verbindung

zu den operationellen Gruppen der EIP vorgesehen werden.

Mit der Investitionspriorität 1b des OP ELER werden dagegen innovative Maßnahmen zur Aufwertung der Produkte finanziert, die zur Erzeugerkette der territorialen lokalen Ressourcen gehören (z.B. Holz- und Nahrungsmittelindustrie, herkömmliche Arten, Energieerzeugung und erneuerbare Energien, natürliche Pflegeprodukte usw.). Auch für diese Vorhaben kann eine Verbindung zu den operationellen Gruppen im Rahmen der EIP vorgesehen werden.

Horizon 2020: die Europäische Innovationspartnerschaft hat auch das Ziel, die Wirkung der finanzierten Aktionen im Rahmen des Programms Horizon 2000 zu stärken. Horizon 2020 betrifft internationale Kooperationsprojekte und konzentriert die Finanzierungen auf die Forschung, wobei besondere Beachtung den multidisziplinären Projekten oder thematischen Netzen geschenkt wird. Die EIP – Netze können die im Rahmen des ELR eingerichteten operationellen Gruppen sich im Sinne einer möglichen Teilnahme an einer von Horizon 2020 veröffentlichten Ausschreibung mit anderen operationellen Gruppen verbinden, die auf nationaler und europäischer Ebene tätig sind.

1.1.1.3.1.4. Begünstigte

Als Begünstigte werden anerkannt:

- Öffentliche Körperschaften oder Privatunternehmen, die auf dem Gebiet der Forschung und der Ausbildung tätig sind
- Erzeugergruppierungen, Branchenorganisationen im Bereich der Landwirtschaft
- Landwirte und Operateure der Nahrungsmittelkette
- Berater.

Die Begünstigten müssen ihren Geschäftssitz und ihren Tätigkeitsbereich innerhalb des Südtiroler Landesgebiets haben.

1.1.1.3.1.5. Förderfähige Kosten

Diese Untermaßnahme finanziert die operationellen EIP-Gruppen und deren Verbreitungstätigkeit.

Die Ausschreibung für die Einreichung der Anträge von Operationellen Gruppen wird zu Zeitpunkten des Jahres eröffnet, die anlässlich der Genehmigung der Auswahlkriterien festgelegt werden.

Die Anträge der Operationellen Gruppen müssen gem. Art. 57 der Verordnung 1305/2013 den Plan mit der Beschreibung des Projekts, der erwarteten Ergebnisse, der Art der Veröffentlichung der Resultate enthalten. Außerdem muss der Antrag die interne Vereinbarungsregelung zwischen den Partnern enthalten.

Die im Rahmen des ELR 2014-2020 finanzierten Operationellen Gruppen können aus Partnern bestehen, deren Geschäftssitz und Tätigkeitsbereich sich innerhalb der Südtiroler Landesgebiets befindet (Regionale OG).

Die Operationellen Gruppen können darüber hinaus Zusammenarbeitsverhältnisse mit anderen regionalen OG aufnehmen, sofern sie den Bedingungen der vorliegenden Maßnahme entsprechen. In diesem Fall finanziert diese Untermaßnahme nur die Kosten, die von der regionalen OG getragen werden.

Die Operationellen Gruppen können interregionalen Charakter haben. Solche interregionalen OG können grenzüberschreitende Projekte realisieren. In diesem Fall finanziert diese Untermaßnahme nur die Kosten, die vom regionalen Teil der interregionalen Operationellen Gruppe getragen werden.

Die Projekte werden aufgrund dieser Maßnahme im Rahmen des ELR 2014-2020 finanziert. Sofern die Kosten des Projekts im Rahmen weiterer Maßnahmen förderfähig sind, werden die Beihilfe-Höchstsätze dieser anderen Maßnahmen berücksichtigt.

Themenbereiche der Provinz:

Anhand der vorliegenden Maßnahme werden Projekte aktiviert, die in folgende Themenbereiche fallen:

1. Obstbau
2. Weinbau
3. Landwirtschaft in Berggebieten
4. Aufwertung lokaler Nahrungsmittel

Die regionale Verwaltungsbehörde gewährleistet, dass die regionalen Operationellen Gruppen keine Unterstützung für Projektstätigkeiten erhalten, die bereits durch das nationale Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden.

Förderfähige Kosten:

Im Rahmen der vorliegenden Maßnahmen sind folgende Kosten förderfähig:

- Zu 100,00 % finanzierte Kosten:
 - Beratungskosten von Vermittlern
 - Verwaltungskosten
 - Personalkosten
 - Raummiete
 - Reisekosten für Teilnahme an Meetings, die das Projekt betreffen
 - Teilnahme an Weiterbildungskursen über die Verwendung besonderer, für die Ausführung des Projekts notwendiger Ausrüstungen
 - Kosten für die Verbreitung der Resultate
- Zu 80,00% finanzierte Kosten:
 - Kosten für die Schaffung und die Verwaltung von Pilotflächen und/oder Feldern;
 - Mietkosten, Pflanzen, Kosten für Pflege der Kulturen, Miete von Maschinen;
 - Herstellung von Prototypen verarbeiteter Landwirtschaftsprodukte;
 - Kosten für die Bestellung der Demonstrationsfelder.

1.1.1.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Inhalte der Projekte der Operationellen EIP-Gruppen müssen mit dem strategischen Nationalplan für Innovation und Forschung in der Landwirtschaft und in der Nahrungsmittelindustrie sowie mit der Landesstrategie der Smart Specialisation verträglich sein.

Die Förderfähigkeitsbedingungen sind folgende:

- Mindestens zwei Partner
- Vorhandensein eines Plans, aus dem die Beschreibung des Projekts, die erwarteten Ergebnisse und der Plan zur Veröffentlichung der Ergebnisse hervorgeht
- Vorhandensein eines internen Reglements, aus dem die Zusammensetzung der Gruppe, die Rollen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Mitglieder, die Rechtsform der Gruppe und die Regeln in Bezug auf Transparenz und Interessenkonflikte hervorgehen
- Verbreitung der Ergebnisse
- Geschäftssitz und Tätigkeitsgebiet der Operationellen EIP-Gruppen innerhalb des Südtiroler Landesgebiets

1.1.1.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Auswahlgrundsätze, Allgemeines

Die Autonome Provinz Bozen wird die Auswahlkriterien nach Prüfung der Stichhaltigkeit und der Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen Grundsätzen genehmigen.

Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden die horizontalen Themen Innovation, Umwelt, Dämpfung des Klimawandels und Anpassung an denselben in Betracht gezogen.

Die Auswahlkriterien müssen kontrollierbar und quantifizierbar sein: zur Auswahl der Begünstigten ist jedem angewandten Auswahlkriterium eine Punktezahl zuzuordnen.

Auswahl der Operationellen Gruppen:

Die Operationellen Gruppen werden aufgrund der folgenden Grundsätze ausgewählt:

- Qualität des Projekts
- Zusammensetzung der Operationellen Gruppe: Kompetenz und Komplementarität der Fachrichtungen und der Kompetenzen der Partner in Bezug auf die Zielsetzungen des Projekts
- Organisations- und Managementfähigkeit der OG, Qualität und Konkretheit des Finanzierungsplans
- Übereinstimmung der Projektziele mit den Prioritäten des ELR
- Verhältnis zwischen Forschung und Praxis innerhalb des Projekts
- Qualität der vorgesehenen Veröffentlichung der Ergebnisse;
- Interregionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Operationellen Gruppen;
- Qualität der Organisation der OG: angemessene technische Fachkompetenz und organisatorische Fähigkeit

Auswahlkommission:

Bei der Verwaltungsbehörde wird eine Auswahlkommission eingerichtet, zu der auch ein Vertreter der Verwaltungsbehörde des EFRE-Programms gehört (die Zusammensetzung der Kommission und die Häufigkeit ihrer Sitzungen werden mit einer späteren Verfügung der Landesregierung festgelegt), um die Übereinstimmung der Voraussetzungen der Begünstigten und der Projekteinhalte mit den Zielen und Zwecken des ELR und insbesondere der vorliegenden Maßnahme zu prüfen.

1.1.1.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Materielle und immaterielle Investitionen:

Gesamtanteil öffentlicher Gelder gleich 100% der förderfähigen Kosten.

Für die folgenden Positionen beträgt der Anteil dagegen 80 % der förderfähigen Kosten: für Schaffung und Management von Pilotflächen und/oder Feldern, Mieten, Pflanzenmaterial, Kosten für Pflege der Kulturen, Miete von Maschinen, Schaffung von Prototypen verarbeiteter Landwirtschaftsprodukte, Kosten für die Bestellung der Demonstrationsfelder.

Abteilung	Gesamtkosten €	Öffentliche Mittel €	% Öffentliche Mittel	Anteil EU €	% EU	Nationaler Anteil € (*)	% Nationaler Anteil	Privater Anteil €	% Privater Anteil
Untermaßnahme 16.1 - EIP Abteilung 31	1.800.000,00	1.800.000,00	100,00%	776.160,00	43,12%	1.023.840,00	56,88%	-	0,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

Der Maßnahme 16-1 zugeteiltes Budget mit EU-Anteil und nationalem Anteil

1.1.1.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

1.1.1.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vorbemerkung: siehe Angaben zur Maßnahme 1.

1) Förderfähigkeitskriterien der Beihilfeanträge:

Alle Förderfähigkeitskriterien werden für kontrollierbar erachtet

2) Auswahlkriterien:

Nachstehend sind kurz die Kriterien zusammengefasst, die nach Implementierung spezifischer Korrekturmaßnahmen für kontrollierbar erachtet wurden.

Kriterium 1 – Die Operationellen EIP –Gruppen müssen eine angemessene technische Kompetenz und organisatorische Fähigkeit nachweisen. Außerdem müssen Interessenkonflikte vermieden werden.

- Moment der Kontrolle: anlässlich der Prüfung des Antrags
- Modalitäten der Kontrolle:
 - Analyse der Projektbeschreibung, die dem Beihilfeantrag beigelegt werden und in der die organisatorische Fähigkeit der Operationellen EIP-Gruppe angegeben sein muss.

- Zur Bewertung der Kompetenzen und der Interessenkonflikte: Analyse der Lebensläufe der einzelnen Mitglieder der Operationellen Gruppe und der vorausgegangenen, von den Partnern realisierten Tätigkeiten, sowie der Erklärungen bezüglich bestehender Interessenkonflikte.

3) Verpflichtungen und weitere vorgesehene Bedingungen:

Alle Verpflichtungen werden für kontrollierbar erachtet.

1.1.1.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

2) Auswahlkriterien:

Kriterium 1 - Die Operationellen EIP –Gruppen müssen eine angemessene technische Kompetenz und organisatorische Fähigkeit nachweisen. Außerdem müssen Interessenkonflikte vermieden werden.

- Risiken für die Umsetzung der Maßnahme: mögliche Schwierigkeiten bei der Bewertung der Erklärungen in Bezug auf Interessenkonflikte
- Korrekturmaßnahmen: Angabe potentieller Interessenkonflikte
- Gesamtbewertung: kontrollierbar.

1.1.1.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Schlussbetrachtungen, Untermaßnahme 16-1:

- Es wurden die Kontrollierbarkeitsbedingungen der Maßnahme bewertet
- Die Förderfähigkeitskriterien sind kontrollierbar
- Die Auswahlkriterien wurden bewertet und sind kontrollierbar, mit Ausnahme eines Kriteriums, das eventueller näherer Präzisierung bedarf.
- Es steht ein spezifisches, detailliertes Schema zur Verfügung (siehe beiliegendes Schema zur Kontrollierbarkeit der Untermaßnahme).
- Es wird unterstrichen, dass vor Annahme der Beihilfeanträge für den Programmzeitraum 2014-2020 die Prozeduren festgelegt, die entsprechenden Handbücher und alle Unterlagen zur Unterstützung der Antragsprüfung vorbereitet werden müssen, einschließlich der Checklisten und der Prüfprotokolle.
- Nach Rücksprache mit dem Begleitausschuss werden auch die Auswahlkriterien festgelegt.

1.1.1.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Für diese Maßnahme nicht zutreffend.

1.1.1.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

- Pilotprojekte: Projekte mit dem Zweck, in der Vor-Produktion neue Systeme, Prozesse und Herstellungstechnologien sowie neue Produkte zu testen.

1.1.1.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

1.1.1.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

1.1.1.4.2. Gegenmaßnahmen

1.1.1.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

1.1.1.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

1.1.1.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

1.1.1.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Untermaßnahme 16.1:

Zusätzliche Staatsbeihilfen:

Eine zusätzliche Finanzierung mit den gleichen, in der Maßnahme beschriebenen Bedingungen mit Mitteln der Provinz ist nicht vorgesehen.

Verantwortliche Stelle:

Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft